

Mandantenrundsreiben

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant!

Zum Jahresende 2003 hat der Gesetzgeber zahlreiche Rechtsänderungen in mehreren Gesetzen verabschiedet. Für Sie als Unternehmer sind die Änderungen bei der Umsatzsteuer am wichtigsten.

Ab dem 01.01.2004 müssen die **Rechnungen grundsätzlich** folgende **Angaben** enthalten:

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Steuernummer oder Umsatzsteuer-IdNummer
3. Ausstellungsdatum
4. Fortlaufende Rechnungs-Nummer
5. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
6. Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder der Vereinnahmung des Entgelts
7. Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung
8. Jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist
9. Anzuwendender Steuersatz und den auf das Entgelt entfallende Steuerbetrag oder Hinweis auf die Steuerbefreiung

Das Vorhandensein sämtlicher Rechnungsmerkmale ist Voraussetzung für den **Vorsteuerabzug** beim **Rechnungsempfänger**.

Das bedeutet, dass Sie beim Rechnungsstellen die Anforderungen erfüllen und beim Erhalt von Rechnungen überprüfen müssen.

Bei einer nach dem 31.12.2003 und vor dem 01.07.2004 ausgestellten Rechnung wird der Vorsteuerabzug auch dann gewährt, wenn folgende Rechnungsmerkmale fehlen:

3. Ausstellungsdatum
4. Rechnungs-Nummer
6. Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts
7. Nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt
8. Im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts
9. Anzuwendender Steuersatz

Bei nach dem 30.06.2004 ergehenden Rechnungen müssen Sie etwaige Mängel der Rechnung rügen, um den Vorsteuerabzug nicht zu verlieren.

Wie ein Schreiben an den Rechnungsaussteller aussehen könnte habe ich als Anlage beigefügt. Entsprechend den fehlenden Anforderungen könnten diese von Ihnen mit einem „X“ gekennzeichnet werden.

Eine Besonderheit sind die so genannten Kleinbetragsrechnungen über einen Gesamtbetrag bis zu 100,- €. Diese müssen **mindestens** folgende Angaben enthalten:

1. Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers
2. Ausstellungsdatum
3. Menge und handelsübliche Bezeichnung des Gegenstandes der Lieferung oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung
4. Entgelt und darauf entfallender Steuerbetrag in einer Summe sowie Steuersatz
5. Hinweis auf Steuerbefreiung bei steuerfreien Umsätzen

Bei Fragen oder Unklarheiten können Sie gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Müller
Steuerberater

Beispiel für eine Rechnungsbeanstandung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Vorsteuerabzug gelten nach § 14 Abs. 1 UStG ab dem 01.01.2004 verschärfte Anforderungen.

Leider entspricht Ihre Rechnung nicht den neuen gesetzlichen Anforderungen. Sie erhalten daher die bisherige Rechnung in der Anlage zurück mit der Bitte, die unten aufgeführten Beanstandungen zu korrigieren und uns eine berichtigte Rechnung zu schicken.

- Unsere Firmenbezeichnung / Name ist nicht richtig
- Ihre Firmenbezeichnung / Name ist nicht vollständig
- Ihre Steuernummer oder Umsatzsteuer-IdNummer fehlt
- Ihre fortlaufende Rechnungsnummer fehlt
- Die Menge fehlt
- Die handelsübliche Bezeichnung fehlt
- Das Liefer- oder Leistungsdatum fehlt
- Der Nettobetrag ist nicht ausgewiesen bzw. nicht nach Steuersätzen aufgegliedert
- Der Steuersatz ist nicht angegeben
- Der Steuerbetrag ist nicht angegeben
- Der Verweis auf unser Rahmenabkommen vom _____ (Jahresboni) fehlt